

71. Urteil vom 29. Juni 1894 in Sachen  
Billinger gegen Billinger.

A. Mit Urteil vom 30. April 1894 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Der Beklagte ist schuldig, den Kläger als zur Hälfte auf den gesamten Nachlaß des am 29. Oktober 1891 in Cortaillob verstorbenen Karl Josef Billinger von Gips-Oberfrick erbberechtigt anzuerkennen.

2. Der Beklagte ist schuldig, anzuerkennen, daß er über die bereits mit dem Kläger zu gleichen Teilen geteilten erbchaftlichen Objekte hinaus, aus dem Vermögen des obbezeichneten Erblassers durch gemäß § 750 A.-B.-G. ungültige Rechtsakte einen Mehrbetrag von 5220 Fr. empfangen hat.

3. Der Beklagte ist schuldig, mit dem Kläger den unter Dispositiv 2 hievore bezeichneten Mehrbetrag von 5220 Fr. samt Zins zu 5 % seit 29. Oktober 1891 zu gleichen Teilen zu teilen.

4. Mit den weitergehenden Klagebegehren ist der Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht und stellte den Antrag, es sei in Aufhebung desselben die Klage als unbegründet abzuweisen, eventuell sei die Sache zur Aktenvervollständigung im Sinne der Beweisankträge sub IX 2—6, a-d, der Klage zu neuer Entscheidung an das kantonale Gericht zurückzuweisen.

C. Das Bundesgericht ist ohne Ansetzung einer Parteiverhandlung zur Prüfung der Kompetenzfrage geschritten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In Cortaillob starb am 29. Oktober 1891 Karl Josef Billinger von Gips (Kantons Aargau), dessen nächste Verwandte die streitenden Parteien sind. Der Kläger ist der Brudersohn, der Beklagte der Bruder des Erblassers; am 12. Dezember 1891 wurden dieselben vom Friedensrichteramt Boudry in den Besitz der Erbschaft eingesetzt, und es wurde der laut Inventar 28,157 Fr. 87 Cts. betragende Nachlaß unter ihnen geteilt, mit Ausnahme eines in diesem Inventar figurierenden Guthabens von 6000 Fr.

nebst Zinsrückstand auf alt Ammann Mettauer von Gips, und von 1100 Fr. nebst Zinsrückstand auf den Beklagten, welche beide Posten den Gegenstand des heutigen Streites bilden. Der Erblasser hatte nämlich am 6. Juli 1883 über folgende ihm zustehende Guthaben;

1. an den Beklagten in 3 Posten (300, 300, 500 Fr.)	Fr. 1100
2. an August Vogel, Drechsler, (in 2 Posten)	„ 2000
3. an Gottfried Vogel, Gips	„ 1000
4. an Ammann Mettauer in Gips	„ 1000

in der Weise verfügt, daß er dem Beklagten Quittung für seine drei Schuldbestände (1100 Fr.) erteilte, die drei Posten auf August und Gottfried Vogel (zusammen 3000 Fr.) dem alt Ammann Mettauer, und den Titel auf Mettauer (1000 Fr.) dem Sohn des Beklagten cediert.

Kläger behauptete nun, es seien dies Scheingeschäfte gewesen abgeschlossen zum Zweck, diese Vermögensobjekte dem Beklagten auf den Zeitpunkt des Todes des Karl Josef Billinger schenkungsweise zu überlassen, diese Schenkung sei jedoch ungültig, weil sie nicht in gesetzlich vorgeschriebener Form vorgenommen worden sei; er trat gegen den Beklagten klagend auf mit den Rechtsbegehren, derselbe habe ihn als zur Hälfte auf den gesamten Nachlaß des verstorbenen Karl Josef Billinger als erbberechtigt anzuerkennen, ferner habe er anzuerkennen, daß er über die bereits geteilten Erbschaftsobjekte hinaus aus dem Vermögen des genannten Erblassers durch (gemäß § 750 A.-B.-G.) ungültige Rechtsakte einen Mehrbetrag von 7100 Fr., eventuell den richterlich festzusetzenden Mehrbetrag empfangen habe, und endlich sei derselbe schuldig zu erklären, diesen Mehrbetrag mit dem Kläger zu gleichen Teilen zu teilen.

2. Das Obergericht des Kantons Aargau hieß die Klage in dem unter Fakt. A angegebenen Umfange gut. Es erklärte, auf Grund der Akten ergebe sich unabweislich, daß in der Tat die in Frage kommenden Cessionen in ihrer überwiegenden Mehrheit sich als Scheingeschäfte qualifizieren, durch welche dem Beklagten, bezw. dessen Sohn, auf den Todesfall des Gläubigers und Erblassers Karl Josef Billinger die betreffenden Kapitalien schenkungsweise zugesichert werden sollten, während auf der andern Seite dem Gläubiger der lebenslängliche Zinsgenuß an diesen

Forderungen gewahrt werden wollte. Die Zinsen seien dem Karl Josef Willinger bis zu seinem Tode stets ausbezahlt worden, und derselbe habe auch die Obligationen auf den Beklagten in seinem Buche nie gelöst. Die an Mettauer abgetretenen Obligationen seien dem Beklagten am 12. Dezember 1891, unentgeltlich cediert worden. Als Schenkungen auf den Todesfall seien diese Rechtsgeschäfte aber nicht in der gesetzlichen Form abgeschlossen worden, indem hierfür die für letzte Willenserklärungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten hätten beobachtet werden müssen, was nicht gesehen sei.

3. In seiner Berufungsbegründung hebt Rekurrent hervor, das Obergericht habe irrthümlich, statt eidgenössischem, kantonales Recht angewendet. Es handle sich nicht um Schenkungen auf den Todesfall, sondern um förmliche Abtretungen, da nun aber für Abtretung von Forderungen das eidgenössische Obligationenrecht maßgebend sei, müsse bloß untersucht werden, ob der Vorschritt des letztern Genüge geleistet sei, und dies treffe vorliegend zu. Da der animus simulandi fehle, liege keine Simulation vor, man habe es mit einer wirklichen Cession zu tun. Bezüglich der drei Forderungen auf den Beklagten selbst liegen unzweideutige Quittungen vor und mit der Quittung sei das Forderungsrecht für immer erloschen. Der wahre Wille des Erblassers sei dahin gegangen, die Titel abzutreten, dadurch sei eine mortis causa donatio ausgeschlossen. Eventuell liege auch nach aargauischem Recht hier eine Schenkung auf den Todesfall deswegen nicht vor, weil der nötige Beweis dafür, daß der Erblasser dem Beklagten die Zuwendungen nur für den Fall, daß er ihn überlebe, gemacht habe, nicht erbracht sei. Weiter eventuell seien die Titel vom Erblasser nicht dem Beklagten, sondern zum Teil an dessen Sohn, zum Teil dem alt Gemeinbeamann Mettauer cediert worden, und es hätten daher unter allen Umständen diese und nicht der Beklagte in's Recht gefaßt werden sollen.

4. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist von Amtes wegen zu prüfen. Dieselbe ist zwar vorhanden hinsichtlich des erforderlichen Streitwertes, nicht dagegen mit Rücksicht auf das anzuwendende Recht. Die vorliegende Klage ist keine obligationenrechtliche, sondern eine erbrechtliche und es ist daher, da das Erbrecht, wie übrigens auch die Schenkung bekanntlich ausschließ-

lich vom kantonalen Rechte normiert wird, das Bundesgericht zu materieller Entscheidung über den Klageanspruch selbst nicht kompetent (Art. 56 ff. des Bundesgesetzes betreffend Organisation der Bundesrechtspflege). Allerdings ist die Kompetenz des Bundesgerichtes nicht nur dann begründet, wenn über den Klageanspruch selbst nach eidgenössischem Rechte zu entscheiden ist, sondern auch, wenn die Entscheidung bloß teilweise auf der Anwendung eidgenössischen Rechtes beruht, wenn nämlich über einzelne, der Endentscheidung präjudizielle Rechtsfragen oder über einzelne Angriffs- oder Verteidigungsmittel nach eidgenössischem Rechte zu urteilen ist (vgl. Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen VIII, S. 318 Erw. 3). In der Tat scheint nun Rekurrent behaupten zu wollen, daß das angefochtene Urteil die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Abtretung von Forderungen und über die rechtliche Bedeutung und die Wirkungen der Quittungen verlege. Allein aus der vom Rekurrenten hervorgehobenen Tatsache, daß hier teils förmliche Abtretungen, teils unzweideutige Quittungen vorliegen, läßt sich der von ihm gezogene Schluß, daß das Streitverhältnis nach eidgenössischem Recht zu beurteilen sei, nicht ableiten. Die Bemerkung, der Erblasser habe abtreten und nicht schenken wollen, beruht auf einer rechtsirrtümlichen Gegenüberstellung der Abtretung und Schenkung. Allerdings gehören die Rechtsätze über die Abtretung von Forderungen dem eidgenössischen Rechte an, allein aus dem Umstand, daß sich die klägerische Anfechtung auf Abtretungen von Forderungen bezieht, folgt noch keineswegs, daß diese Klage nach eidgenössischem Rechte zu beurteilen sei. Denn die Abtretung selbst bildet bekanntermaßen lediglich das abstrakte Rechtsgeschäft, in welchem das materielle, der Anfechtung unterliegende Rechtsgeschäft zum Vollzug gelangt ist. Der Cessionssatz steht aber hier nicht in Frage, sondern die Gültigkeit des der Abtretung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes, welches in der Klage als Schenkung bzw. als Schenkung auf den Todesfall bezeichnet wird. Die Frage nach der Gültigkeit dieses Rechtsgeschäftes ist aber nach demjenigen Rechte zu beurteilen, welches dasselbe normiert und dies ist nun, wie bereits bemerkt, das kantonale Recht, während allerdings die entgeltlichen Veräußerungsgeschäfte vom eidgenössischen Rechte beherrscht werden. Die Ungültigkeit des der Abtretung zu

Grunde liegenden Rechtsgeschäftes entzieht aber, wie eventuell mit Recht nicht bestritten ist, der Abtretung die rechtliche Grundlage. Ob nun das kantonale Gericht mit Recht angenommen hat, daß die in Frage stehenden Abtretungen nicht entgeltlich, sondern unentgeltlich erfolgt seien, entzieht sich der Kognition des Bundesgerichtes als Zivilgerichtshof, da in dieser Richtung Grundsätze des eidgenössischen Rechtes weder zur Anwendung gebracht worden noch maßgebend sind. Übrigens würde sich die Schlüssigkeit der von der Vorinstanz als festgestellt erachteten Tatsachen kaum bestreiten lassen. Ebensovienig hat sich das Bundesgericht als Zivilgericht mit der Frage zu befassen, ob, die Unentgeltlichkeit der Abtretung angenommen, es sich um eine Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall handle, da hier überall nur die richtige Anwendung des kantonalen Rechtes in Frage steht.

Was sodann die Rechtsgültigkeit der durch die Quittungen dokumentierten Schuldentlassung anbelangt, so hängt die Frage, ob dieselbe nach eidgenössischem oder kantonalem Recht zu beurteilen sei, ebenfalls davon ab, ob die Schuldentlassung eine entgeltliche oder unentgeltliche gewesen sei, indem der schenkungsweise Nachlaß gemäß Art. 141 O.-R. durch das kantonale Recht bestimmt wird. Nach diesem Rechte beurteilt sich, ob die Voraussetzungen des schenkungsweise Nachlasses vorhanden seien, und es ist daher die Entscheidung der Vorinstanz, daß in der erwähnten Schuldentlassung eine Schenkung auf den Todesfall liege und als solche nicht zu schätzen sei, mittelst der Berufung an das Bundesgericht nicht anfechtbar. Daß die Quittung bloß Beweismittel sei, gegen welches der Gegenbeweis zulässig ist, hat das Bundesgericht bereits in dem Urteile vom 9. Januar 1892 in Sachen Aeschwanden (Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen XVIII, S. 209 ff.) ausgesprochen und es ist nicht einzusehen, übrigens auch nicht behauptet worden, daß das kantonale Gericht, indem es den Gegenbeweis als geleistet erklärt hat, Grundsätze eidgenössischen Rechtes verlegt habe.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

72. Urteil vom 29. Juni 1894 in Sachen  
Neff gegen Schmid.

A. Mit Urteil vom 8. Juni 1894 hat das Kantonsgericht des Kantons Appenzell J.-Rh. erkannt: Es sei Kläger mit seiner Forderung von 3401 Fr. 90 Cts. aus dem Rechte gewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der klägerische Vertreter am 22. Juni bei dem Kantonsgericht Appenzell die Berufung an das Bundesgericht eingelegt durch folgende Eingabe:

„An das h. Schweizerische Bundesgericht in Lausanne.

„Tit.! Namens meines Klienten, Herrn Franz Neff zum Blumenrain in Appenzell lege ich hiermit gegen das Urteil des Kantonsgerichtes von Appenzell J.-Rh. vom 8. dies, in Sachen Fr. Neff gegen Baumeister Schmid Berufung ein, und zwar gegen das Urteil als Ganzes.

„Für die Begründung meiner Berufung verweise ich ausdrücklich auf meine beiden, im Prozesse vor den kantonalen Instanzen eingegebenen Rechtschriften, welche das ganz Gleiche enthalten, was ich vor Ihrem Forum geltend zu machen habe.

„Ich unterlasse es deshalb, weitere Rechtsätze anzuführen, indem ich diese beiden Angaben als die im Art. 67 Abs. 4 B.-G. über Organisation der Bundesrechtspflege anzusehen bitte.

„Gleichzeitig lege ich die betreffenden Akten, Biff. 1—7, sowie das Urteil des Kantonsgerichtes und meine Kostennote bei.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 hat das Bundesgericht von Amtes wegen zu prüfen, ob die Berufung in der gesetzlichen Form eingelegt sei. Art. 67 Abs. 2 deselben schreibt vor, es sei in der Berufungserklärung anzugeben, inwiefern das Urteil des kantonalen Gerichtes angefochten werde, und welche Abänderungen beantragt werden. Außerdem hat der Berufungskläger, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 4000 Fr. nicht erreicht, der Berufungserklärung eine Rechtschrift beizulegen, welche die Berufung begründet (Abs. 4 ibid.).